



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

1. April 2004

**Sperrfrist:**  
**Donnerstag, 1. April 2004, 15.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ)**

## **PRESSEMITTEILUNG**

### **STELLUNGNAHME DER EZB ZUR ERNENNUNG EINES NEUEN MITGLIEDS DES DIREKTORIUMS DER EZB**

Auf seiner heutigen Sitzung hat der EZB-Rat eine Stellungnahme zu einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur Ernennung eines neuen Mitglieds des Direktoriums der EZB verabschiedet.

Der EZB-Rat hatte keine Einwände gegen die Ernennung des vorgeschlagenen Kandidaten, Herrn José Manuel González-Páramo, der im Sinne von Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eine in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit ist.

Nach dieser Stellungnahme der EZB und einer Stellungnahme des Europäischen Parlaments wird das neue Direktoriumsmitglied von den Regierungen der Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Währung eingeführt haben, auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einvernehmlich ernannt.

Die Stellungnahme der EZB, die in Kürze im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird, kann auf der Website der EZB in allen Amtssprachen der Gemeinschaft abgerufen werden.

#### **Europäische Zentralbank**

Abteilung Presse und Information

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 1344 7455, Fax: +49 69 1344 7404

Internet: <http://www.ecb.int>

**Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.**



**EUROPÄISCHE ZENTRALBANK**

**STELLUNGNAHME DES EZB-RATES**

**vom 1. April 2004**

**zu einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union  
zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank**

**(CON/2004/11)**

1. Mit Schreiben vom 30. März 2004 ersuchte der Rat der Europäischen Union den EZB-Rat um Stellungnahme zu der Empfehlung des Rates 2004/296/EG vom 30. März 2004 zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank<sup>1</sup>.
2. Die oben genannte Empfehlung, die den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, nach Anhörung des EZB-Rates und des Europäischen Parlaments zur Entscheidung vorgelegt wird, sieht vor, Herrn José Manuel González-Páramo als Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB) für eine Amtszeit von acht Jahren mit Wirkung zum 1. Juni 2004 zu ernennen.
3. Der EZB-Rat ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Kandidat eine in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit im Sinne von Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist.
4. Der EZB-Rat hat keine Einwände gegen die Empfehlung des Rates zur Ernennung des vorgeschlagenen Kandidaten zum Mitglied des Direktoriums der EZB.
5. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags und Artikel 11.2 sowie Artikel 43.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

---

<sup>1</sup> ABI. L 97 vom 1.4.2004, S. 55.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 1. April 2004.

*Im Auftrag des EZB-Rates*

*Der Präsident der EZB*

Jean-Claude TRICHET